



Kanu Klub Spiez

Mitglied des Schweizerischen Kanuverbandes SKV
und des Bernischen Wassersportverbandes BWV
www.kanuklubspiez.ch info@kanuklubspiez.ch

Statuten des Kanu Klubs Spiez

1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen Kanu Klub Spiez (KKS) besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* mit Sitz in Spiez.

Der KKS ist dem Schweizerischen Kanu-Verband (SKV) und dem Bernischen Wassersportverband (BWV) angeschlossen.

2. *Zweck*

Der Verein

- fördert den Kanusport und trägt dabei den Bedürfnissen der Wildwasser-, Wander- und Wettkampffahrerinnen und -fahrer Rechnung.
- setzt sich für die Offenhaltung von Fliessgewässern für den Kanusport bzw. für die Öffnung der für den Kanusport gesperrten Gewässer ein.
- engagiert sich für das korrekte Einhalten von Restwassermengen durch Kraftwerksgesellschaften und für die Beschränkung auf einen massvollen und umweltschonenden (Aus-)Bau von Wasserkraftwerken.
- unterstützt Anliegen des Naturschutzes und nimmt durch schonendes Befahren der Gewässer Rücksicht auf Flora und Fauna.
- vertritt die Mitglieder nach aussen und gegenüber den Behörden in allen Angelegenheiten, die den Vereinszweck fördern, einschränken oder gefährden können.

Der Verein achtet bei seinen sämtlichen Aktivitäten auf ein umweltfreundliches Verhalten.

3. *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt, kann Mitglied werden.

Aktivmitglieder sind Personen, die den Kanusport betreiben oder die Kanuten bei der Ausübung ihrer Sportart aktiv unterstützen.

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein namentlich durch finanzielle Zuwendungen unterstützen.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahmegesuche sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5. Rechte der Mitglieder und Pflichten des Vorstandes

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand gut begründete Anträge zu stellen, die den Vereinszweck erfüllen und den Kanusport fördern.

Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge zu prüfen und umzusetzen. - Im andern Fall begründet er gegenüber dem Mitglied eine Ablehnung des Antrags. Das Mitglied kann in derselben Sache einen Antrag an die Versammlung stellen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. Auflösung der juristischen Person).

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Wirkung auf Ende des laufenden Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen mit einem schriftlichen Rekurs an die Versammlung weiterziehen.

Bezahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht fristgerecht, erhält es eine schriftliche Erinnerung. Erfolgt innert eines weiteren Monats keine Überweisung des Beitrages, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Versammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

8. Die Versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Versammlung.

Eine ordentliche Versammlung findet jährlich im Herbst nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Weitere Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden.

Zur Versammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Die Versammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- c. Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Beschluss über Anträge von Mitgliedern
- g. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

An der Versammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt von Ziffer 13 und 14 mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- b. Die Versammlung wählt den Vorstand jeweils für ein Jahr und bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten. Die Wiederwahl ist zulässig
- c. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er organisiert sich selbst und legt fest, wer für die einzelnen Ressorts (Sport und Ausbildung, Logistik, Finanzen, etc.) verantwortlich ist.

10. Die Revisoren

Die Versammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung und die Jahresrechnung kontrollieren und zuhanden der Versammlung einen schriftlichen Bericht verfassen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt alternierend.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandesmitgliedern.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. auf die Höhe des jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages beschränkt.

13. Statutenänderung

Die Versammlung kann die Statuten ändern, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins, Fusion

Die Versammlung kann die Auflösung des Vereins oder eine Fusion nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung beschliessen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch Zirkulationsbeschluss (mindestens 50 % der Mitglieder) genehmigt und von der Versammlung am 24. Februar 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Spiez, 24. Februar 2012

Die Präsidentin:

Der Sekretär: